

# Rückvergütung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung

STAND Dezember 2024

## 1 ALLGEMEINES

Die Rückvergütung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung kann allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden, die diese im Mehrfachantrag (MFA) für das Antragsjahr 2022, 2023 und / oder 2024 fristgerecht beantragt haben bzw. für das Antragsjahr 2025 fristgerecht beantragen.

## 2 BEANTRAGUNG

Die Beantragung der Rückvergütung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung erfolgt durch das Setzen des Kreuzes „Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ im MFA. Der MFA bzw. das Kreuz kann von Anfang November 2024 bis Mitte April 2025 eingebracht werden.

JA  NEIN

**Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung** (Ich bestätige, dass sich mein Unternehmen nicht in Schwierigkeiten befindet und die Mineralölsteuer in Österreich abgeführt wurde.)

Werden auch Forstflächen bewirtschaftet, so ist hier das Ausmaß der Forstflächen anzugeben (optional):  ha

Das angegebene Forstflächenausmaß wird auch für die **temporäre Agrardieselvergütung** (kein eigener Antrag notwendig) herangezogen.

**Konditionalität**

### Hinweis:

Detaillierte Informationen über die Online-Antragstellung entnehmen Sie bitte dem Handbuch „[Benutzerhandbuch Online-Erfassung Flächen](#)“, welches auf [www.ama.at](http://www.ama.at) zum Download zur Verfügung steht.

Die zu berücksichtigende landwirtschaftliche Nutzfläche wird automatisch der Feldstückliste des MFA des jeweiligen Antragsjahres entnommen.

Allfällig vorhandene Forstflächen sind im MFA unter „MFA-Angaben“ - „Allgemein“ – „Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ (Kreuz muss gesetzt werden) im Feld „Forstfläche in ha“ manuell einzutragen. Die beantragte Fläche hat der im Grundbuch ausgewiesenen Fläche der Kategorie „**Wald (10)**“ zu entsprechen. Flächen der Kategorie „Wald (30)“ sind Nichtholzbodenflächen wie Forststraßen und können somit nicht berücksichtigt werden.

### 3 BERECHNUNG

Der im MFA bewirtschafteten und beantragten land- sowie forstwirtschaftlichen Fläche wird, je nach Nutzungsart, die in der betreffenden Verordnung (§25 Abs. 4 NEHG 2022) bestimmte Verbrauchsmenge in Liter/ha angerechnet, welche anschließend mit dem entsprechenden Vergütungssätzen (siehe Punkt 3.2) multipliziert wird.

#### 3.1 VERBRAUCHSMENGE IN LITER/HA

Der für die Berechnung der Vergütung gemäß § 25 Abs. 4 NEHG 2022, §§ 5 und 6 NEHG-EMV-LuF 2022 heranzuziehende Verbrauch je Hektar bewirtschafteter Fläche beträgt:

Nutzungsart	Liter/ha
1. Ackerland	110 Liter
2. Weingärten, Obstanlagen, sonstige Dauerkulturen (Holunder etc.), Reb- und Baumschulen	310 Liter
3. Mähwiesen oder –weiden mit 2, 3 oder mehr Nutzungen (ausgenommen Wiesen und Weiden nach Ziffer 4. und 5.)	145 Liter
4. Einmähdige Wiesen, Kulturweiden	61 Liter
5. Almen, Bergmähder, Hutweiden und Streuwiesen, Grünlandbrache	19 Liter
6. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen	12 Liter

Der genannte Betrag erhöht sich je Hektar bewirtschafteter Fläche um

- 85 Liter bei Anbau von Hackfrüchten, Feldgemüse, Gemüse im Freiland, Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland sowie Erdbeeren
- 63 Liter bei Feldfutterbau

### 3.2 VERGÜTUNGSSATZ IN CENT/LITER

Der zu gewährende Betrag errechnet sich indem die zu vergütende Verbrauchsmenge in Liter mit folgenden Vergütungssätzen multipliziert wird:

Antragsjahr	Jährlicher Vergütungssatz in Cent/Liter
2022	2,25
2023	9,75
2024	13,50
2025	16,50

### 3.3 BEISPIEL

MFA 2024:

3,5066 ha Ackerland davon 1,2526 ha Feldgemüse

5,7544 ha Mähwiese-, weide 3 Nutzungen

10,2509 ha Forstflächen (Nutzung Wald (10) lt. Grundbuch)

$$\Rightarrow 3,5066 \text{ ha} * 110 \text{ l/ha} = 385,726 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 1,2526 \text{ ha} * 85 \text{ l/ha} = 106,471 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 5,7544 \text{ ha} * 145 \text{ l/ha} = 834,388 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 10,2509 \text{ ha} * 12 \text{ l/ha} = \underline{123,0108 \text{ Liter}}$$

$$1.449,5958 \text{ Liter}$$

$$\Rightarrow 1.449,5958 \text{ Liter} * 0,135 \text{ €} = \underline{195,70 \text{ €}}$$

## Achtung!

Es besteht in jedem Antragsjahr eine finanzielle Obergrenze. Bei Überschreiten dieser Grenze werden die einzelbetrieblichen Auszahlungsbeträge linear gekürzt.

Antragsjahr	Maximale Kompensation in Mio. EUR
2022	7
2023	31
2024	43
2025	53

## 4 AUSZAHLUNG

Die Auszahlung für die Antragsjahre 2022 - 2024 wird voraussichtlich im Dezember 2024 erfolgen. Die Auszahlung für das Antragsjahr 2025 voraussichtlich im Dezember 2025. Über das Ergebnis der Berechnung werden Sie von der AMA per Bescheid informiert.

## 5 ÜBERBLICK

Antrag	Antragskriterien
<b>Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fristgerecht eingereichter MFA <b>2022-2025</b> inkl. Kreuz „Rückvergütung CO<sub>2</sub>-Bepreisung“</li><li>- Angabe der Forstfläche lt. Grundbuch (falls relevant)</li></ul>

IMPRESSUM: Infoblatt „Rückvergütung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung“ der Agrarmarkt Austria (AMA)  
Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70,  
1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 0, Telefax: +43 50 3151-2237, E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Dieses Infoblatt enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.